

**Motion Stucki Walter namens der PFK über eine Neuregelung der Gesetzesvorgaben bei der Besoldungsanpassung für das Staatspersonal (Verzicht auf den Luzerner Index) (M 325).****Eröffnet: 1. Dezember 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Motion verlangt, dass bei den jährlichen Besoldungsanpassungen auf den Luzerner Lohn-Index verzichtet wird.

Die Lohnklassen sind in der Besoldungsordnung für das Staatspersonal sowie in der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste geregelt. In beiden Besoldungsordnungen ist als Referenzgrösse der Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2001 aufgeführt. Gemäss § 32 Abs. 5 des Personalgesetzes beschliesst der Regierungsrat zur Erhaltung der Kaufkraft jährlich über die Anpassung der Löhne, wobei er für die lineare und die individuelle Lohnentwicklung eine Quote festlegen kann.

Zur Anpassung der Lohnklassen hat der Regierungsrat den sogenannten Luzerner Index eingeführt. Die Lohnklassen werden nicht mit dem Landesindex, sondern mit dem Luzerner Index hochgerechnet.

Der Nachteil der Indexierung der Lohnklassen zeigte sich in den letzten Jahren. Das Lohnniveau des Staatspersonals wird über die lineare sowie die individuelle Anpassung gesteuert. Die Lohnklassen geben lediglich den linearen Anteil wieder. Die Tatsache, dass zwischen dem Luzerner Index und dem Landesindex eine wachsende Differenz entsteht, ist systembedingt. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf den Ausgleich der Differenz abgeleitet werden - weder aus rechtlicher Sicht noch im tatsächlichen Vergleich des Lohnniveaus. Der Forderung der Planungs- und Finanzkommission (PFK) nach Abschaffung des Luzerner Indexes wird deshalb zugestimmt.

§ 32 des Personalgesetzes nennt ausdrücklich die Teuerung als massgebendes Kriterium für die lineare Besoldungsanpassung. Die nähere Prüfung des Anliegens hat gezeigt, dass diese Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit geändert werden muss. Als Lösung sehen wir vor, Ihrem Rat eine Revision der Besoldungsbestimmungen im Personalgesetz zu unterbreiten und neu die von der PFK vorgeschlagenen Kriterien aufzunehmen (Erhaltung der Kaufkraft an der Lage auf dem Arbeitsmarkt, Nominallohnentwicklung, finanzielle Möglichkeiten des Kantons). In der Folge kann Ihr Rat die Besoldungsordnungen ohne Index beschliessen. Der Regierungsrat legt die Anpassung der Lohnklassen über einen Prozentsatz fest. Die Steuerungsmöglichkeit durch Ihren Rat bleibt unverändert, da sich der Regierungsrat an die beschlossenen Budgetvorgaben halten muss. Gleichzeitig beabsichtigen wir, weitere Anliegen aus dem Besoldungsbereich Ihrem Rat vorzulegen.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion erheblich zu erklären.

Luzern, 10. Februar 2009 / RRB-Nr. 156